



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 05.08.2025****80. Jahrgang****Nr. 08**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

**Inhalt****Seite**

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe;  
Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der  
Daxberggruppe

2

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Baurecht; Genehmigung des Antrages von der Gemeinde Kissing zum Temporären  
Erweiterungsbau der Grundschule Kissing in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl.-  
Nr. 3051 der Gemarkung Kissing

3

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Naturschutz und Landschaftspflege;  
Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht

4

Bekanntmachung der Sparkasse Altbayern;  
Kraftloserklärungen

4

Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach;  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach für das Haushaltsjahr 2025

6

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann bei mehr als 20  
Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt werden.

7

Bekanntmachung der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im  
Wittelsbacher Land;  
Satzung über die Anzahl und Beschaffenheit der zu errichtenden Stellplätzen für  
Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung)

8

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den  
Verkehr mit Taxen im Landkreis Aichach-Friedberg (Taxarifordnung)

8

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Abweichung von der  
vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit  
Mietwagen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im  
Personenverkehr (BOKraft)

11

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von  
Abfällen des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)

13

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe**

### **Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.05.2025 folgende 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 31.03.2016 folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

##### § 9 a - Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m<sup>3</sup>/h 60,00 € /Jahr

bis 10 m<sup>3</sup>/h 80,00 € /Jahr

über 16 m<sup>3</sup>/h 100,00 € /Jahr

#### **§ 2**

##### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe Gundelsdorf zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler (Standrohr) verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers und eine Ausleihgebühr von Pauschal 15,00 €. Zuzüglich wird für die Auslieferung des Standrohrs und der Spülung des entsprechenden Hydranten eine Arbeitsstunde verrechnet. Wenn kein Bauwasserzähler verwendet wird, dann wird eine jährliche Pauschale von 80,00 € je Wohneinheit berechnet. Bei einer kürzeren Bauzeit bleibt die Pauschale gleich hoch. Das Bauwasser endet bei Bezug des Wohnhauses bzw. nach Einbau des Wasserzählers.

#### **§ 3**

##### § 16 Abs. 2 Inkrafttreten

(1) Die 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Handzell, den 30.05.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Daxberggruppe

- 
1. Vorsitzender, H. Drittenpreis
-

## **Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg**

### **Baurecht; Genehmigung des Antrages von der Gemeinde Kissing zum Temporären Erweiterungsbau der Grundschule Kissing in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3051 der Gemarkung Kissing**

Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Betreff: Baurecht; Genehmigung des Antrages von der Gemeinde Kissing zum Temporären Erweiterungsbau der Grundschule Kissing in Modulbauweise auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3051 der Gemarkung Kissing.“

Mit Bescheid vom 10.07.2025 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde folgende Genehmigung erteilt:

„Die bauaufsichtliche Genehmigung zum Temporären Erweiterungsbau der Grundschule Kissing auf dem Grundstück Flur-Nr. 3051 der Gemarkung Kissing wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 10.07.2025 versehenen Unterlagen erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 212, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup> Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thorsten Vogelsgang  
Regierungsrat

## **Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg**

### **Naturschutz und Landschaftspflege Bestellung zum Angehörigen der Naturschutzwacht**

Die Naturschutzwacht im Landkreis Aichach-Friedberg wurde ergänzt durch die Bestellung von Frau Monika Labes.

Überwiegender Einsatzbereich sind die Gemeindegebiete des Marktes Mering und der Gemeinden Kissing und Ried. Die Bestellung erfolgte für den Zeitraum 01. Juli 2025 bis 31. Juli 2026.

Die Naturschutzwacht hat als personelle Verstärkung der unteren Naturschutzbehörde (staatliches Landratsamt) die Aufgabe, in der Natur vor Ort das Verhältnis der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern mitzustalten. Durch konkrete Aufklärung, Beratung und Information vor Ort sowie durch die Vermittlung allgemeiner Zusammenhänge in der Natur soll Verständnis für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geweckt werden. Die Angehörigen der Naturschutzwacht sollen aber auch die Einhaltung der hierzu erlassenen Rechtsvorschriften als Hilfskräfte der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst überwachen und an der Verfolgung und Ahndung von Verstößen dagegen mitwirken. Sie sind als Angehörige der unteren Naturschutzbehörde Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch und mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet.

Die Behörden werden gebeten unseren neuen Naturschutzwächter zu unterstützen.

Landratsamt Aichach-Friedberg  
Untere Naturschutzbehörde  
Aichach, 14. Juli 2025  
Franz Rieber

---

## **Bekanntmachung der Sparkasse Altbayern**

### **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. **3403200201** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 29.05.1981 auf

Frau  
**Annemarie Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

### **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. **3405130992** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 17.06.2014 auf

Frau  
**Annemarie Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. **3500172501** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 02.02.1998 auf

Frau  
**Annemarie Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. **3403200300** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 29.05.1981 auf

Herrn  
**Franz Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. **3403200219** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 29.05.1981 auf

Herrn und Frau  
**Franz und Annemarie Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

### Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. **3405143722** der Sparkasse Altbayern,  
ausgestellt am 16.02.2015 auf

Herrn und Frau  
**Franz und Annemarie Rucker**

wird für kraftlos erklärt, da trotz des am 03.04.2025 vorschriftsmäßig veröffentlichten Aufgebotes von keiner Seite Rechte bzw. Ansprüche unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Altbayern geltend gemacht wurden.

Neuburg a. d. Donau, 03.07.2025

**Vorstand**

der

**Sparkasse Altbayern**

---

### **Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach**

#### **Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **917.800 €** und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.000 €**

ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

#### **1. Schulverbandsumlage für die Mittelschule und Schulkostenersatz für die Grundschule**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **411.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes und den Markt Kühbach umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage und des Schulkostenersatzes für die Grundschule wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf **283 Schüler** festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage und der Schulkostenersatz für die Grundschule werden auf **1.453,36 €** einheitlich je Schüler festgesetzt.

#### **2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

##### **§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

##### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kühbach, den 05.03.2025

Schulverband Kühbach

Karl-Heinz Kerscher  
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Kühbach samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Kühbach in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach, Marktplatz 3, 86556 Kühbach, während den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

---

### **Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg**

**Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.**

**Aktenzeichen:** **A2500256**

**Bauherr:** H & B Winkler GmbH & Co.KG  
vertr. d. Frau Birgit Winkler

Werlberger Str. 3, 86551 Aichach

**Bauort:** Stadtplatz 19, 86551 Aichach  
Gemarkung Aichach, Flur-Nr. 14/1, 12

**Vorhaben:** Verlängerung zu A2100754; Anbau eines Aufzuges und Umnutzung  
der Obergeschosse zu Wohnungen

Mit Bescheid vom **18.07.2025** wurde unter dem Aktenzeichen **A2500256** durch das Landratsamt Aichach-Friedberg – Untere Bauaufsichtsbehörde – folgende Genehmigung erteilt:

I. Auf Antrag wird die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 24.11.2021 zum Anbau eines Aufzuges und Umnutzung der Obergeschosse zu Wohnungen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 12 und 14/1 der Gemarkung Aichach, Az. A2100754, mit Bescheid vom 18.07.2025, bis zum **10.12.2029** verlängert.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich die dem Genehmigungsbescheid zugrunde-liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Personen beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 219, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Es wird hierzu um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08251/92-328) gebeten.

Da Nachbarn in ihren öffentlich-rechtlichen Belangen betroffen sein können, wird diese Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg zugestellt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO).

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup> Form** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und

Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsverordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Thorsten Vogelsgang  
Regierungsrat

---

**Bekanntmachung der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land**

**Zweckverband IKG**

**Bekanntmachung**

Der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land gibt bekannt, dass er in seiner Sitzung am 01.07.2025 die

**Satzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark im Wittelsbacher Land“ über die Anzahl und Beschaffenheit der zu errichtenden Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 30.09.2025**

beschlossen hat.

Die Satzung liegt in der Zeit vom **05.08.2025 bis 27.08.2025** in der Stadt Aichach, Rathaus, Stadtplatz 48, 86551 Aichach, I. Stock, Zimmer Nr.103, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Die Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft.

Aichach, den 30.07.2025

---

**Klaus Habermann**  
Zweckverbandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg**

**Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Aichach-Friedberg  
(Taxitarifordnung)**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V) in jeweils aktueller Fassung sowie der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V) in jeweils aktueller Fassung, folgende

**V E R O R D N U N G :**

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Aichach-Friedberg bei Beförderungen innerhalb des in § 1 Abs. 2 festgelegten Pflichtfahrbereites.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Neuburg-Schrobenhausen und der Stadt Augsburg.
- (3) Die Gebiete der Betriebssitzgemeinden (in den durch VZ 310 gem. § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichnete Gebiet ohne Stadtteile) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II. Der Markt Mering und die Gemeinde Merching bilden eine Betriebssitzgemeinde.

## § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

## § 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis für die Inanspruchnahme des Taxis  
(Bestandteil des Mindestfahrpreises)  
Mindestfahrpreis (sog. Einschaltgebühr)  
  
einschließlich der ersten Schalteinheit a 0,20 € 4,60 €  
Tag/Nacht,  
Sonn- u. Feiertg.
  - b) dem Kilometerpreis nach § 3 Abs. 2 und  
c) dem Wartepreis nach § 3 Abs. 3.

Kilometerpreis und Wartepreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1):  
Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I nach Anfahrten sowie Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielfahrten in die Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I oder in Richtung Tarifzone I in Tarifzone II, Tarifstufe 2, in Tarifzone I, Tarifstufe 1

pro Besetzkilometer (entspricht 0,20 € je 76,92 m) 2,60 €

- (3) Wartezeitpreis (Tarifstufe 2):  
Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages, auch verkehrsbedingt bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, je 18,0 s.  
je Stunde 0,20 €  
40,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 15,4 km/h.

- (4) Anfahrtsgebühren  
Anfahrt innerhalb der Zone I frei  
Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I mit Tarifstufe 1

Anfahrten aus Zone II dürfen preislich nicht höher sein als Anfahrten aus Zone I zu Zielen in Zone II.

- (5) Es gelten folgende Zuschläge:
  - a) Anforderung eines Großraumtaxi (7. und 8. Fahrgast) 8,00 €
  - b) Beförderung im Rollstuhl sitzen 15,00 €
  - c) Die maximale Zuschlagssumme für alle Tarifstufen beträgt 20,00 €.
- (6) Kommt eine Beförderung aus Gründen, die der Fahrgäste zu vertreten hat, nicht zustande, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Betrag vom Fahrgäste, mindestens die Grundgebühr, zu bezahlen.
- (7) Die Rückschaltung aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

## § 3a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind abweichend von dem in § 3 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 3 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 3a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 3 Abs.1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 3 Abs.5 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen findet die Regelungen des § 3 Abs. 3, 4 und 6 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs.1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 3 Abs.5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.
- (7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeföhrten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:
  - a. die Höhe des vereinbarten Festpreises,
  - b. die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
  - c. der Zeitpunkt der Vereinbarung
  - d. der Zeitpunkt des Beförderungsbegins,
  - e. der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
  - f. die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

#### **§ 4 Abweichende Fahrpreise**

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nach § 51 Abs. 2 PBefG nur mit Genehmigung des Landratsamtes zulässig.
- (2) Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist der Fahrpreis gem. § 37 Abs. 3 BOKraft vor Antritt der Fahrt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren, ansonsten gilt das Beförderungsentgelt gemäß § 3.

#### **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen; dies gilt nicht für Fahrten im Sinne des § 4.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern unter Zugrundelegung der betreffenden Tarifstufe zu ermitteln. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute berechnet werden.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Vor Aufnahme eines weiteren Fahrgastes ist der Fahrpreisanzeiger instand zu setzen.

#### **§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise**

- (1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.
- (2) Die Regelung des Abs.1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs.1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeiten nach Satz 1 zu informieren.
- (3) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden, wenn dies angezeigt erscheint.
- (4) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (5) Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese, unbeschadet anderer steuerlicher Vorschriften, unter Angabe der Fahrtstrecke, der Ordnungsnummer und dem Namen und der Anschrift des Unternehmens zu erteilen.

## **§ 7 Beförderungspflicht**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes gem. § 1 Abs. 2 und nicht für Fahrten nach § 2 Abs. 3 (Auftragsfahrten).
- (2) Von der Beförderung können neben den Ausschlussgründen des § 13 BOKraft Personen vom Fahrer ausgeschlossen werden, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu bezahlen.

## **§ 8 Verunreinigung des Fahrzeuges**

Bei einer Verunreinigung des Fahrzeuges werden die vom Fahrer festgesetzten erforderlichen Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 9 Zu widerhandlungen**

Nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zu widerhandelt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 01.07.2022 außer Kraft.

Aichach, den 30.07.2025

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von Anlage 3a zu § 27 Abs. 3 BOKraft müssen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aichach-Friedberg eine Breite von 260 mm aufweisen.

2. Die Allgemeinverfügung wird mit dem Tage, der auf die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Aichach-Friedberg folgt, wirksam. Den betroffenen Unternehmern wird eine Übergangsfrist zur Anbringung der breiteren, neu zugewiesenen Ordnungsnummern von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verfügung eingeräumt.
3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

**Gründe:**

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 822) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 03.12.2024 (GVBl. S. 682).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personbeförderungsrechts vom 16.04.2021 wurde in Artikel 5 u. a. die Regelung des § 27 Abs. 3 i. V. m. Anlage 3a BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kennzeichnung der Verkehrsform Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlage 3a zu § 27 Abs. 3 BOKraft trifft konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2021 gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen, droht im Bereich des Landratsamtes Aichach-Friedberg der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsform zu erreichen, ins Leere zu laufen.

Die Fahrzeuge können allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts gerne auch von gewerblichen Personbeförderungsunternehmen genutzt wird.

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi und Mietwagen in Form von verschiedenfarbigen Schildern der Ordnungsnummern kann in diesem Fall nicht mehr ausreichend helfen. Zudem sind viele Mietwagenunternehmen zwischen den Bereichen der Landeshauptstadt München und der Stadt Augsburg, u. a. in den Landkreisen Landsberg am Lech, Fürstenfeldbruck, Dachau, angesiedelt, obwohl der Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München oder dem Stadtgebiet Augsburg liegt.

Um den Willen des Gesetzgebers gerecht zu werden, haben bereits einige Landrätsämter ein Unterscheidungsmerkmal eingeführt. Den Mietwagenunternehmen werden Ordnungsnummern mit dem jeweiligen Landkreis-Kürzel zugeteilt. Die im Landkreis Aichach-Friedberg ansässigen Mietwagenunternehmen erhalten nun Ordnungsnummern mit dem **Unterscheidungskennzeichen „AIC“**. In der Folge haben diese **Ordnungsnummern sechs Zeichen** (drei Buchstaben und drei Ziffern). Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Zeichen, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen. Als geeignete Breite angesichts der Strichstärke- sowie Abstandsvorgaben von Anlage 3a, die unverändert wirksam bleiben, werden hier 260 mm verfügt.

Die Übergangsfrist von 30 Tagen ab Wirksamwerden der Allgemeinverfügung bis zur Anbringung der neuen Ordnungsnummern wird als ausreichend für die Beschaffung der breiteren Schilder bewertet.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

Bayerisches Verwaltungsgericht in Augsburg  
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Aichach-Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aichach, den 30.07.2025

Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

---

**Bekanntmachung des Landratsamt Aichach-Friedberg**

**S a t z u n g**  
**über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen**  
**des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

## **S a t z u n g**

### **über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg (mit Zustimmung der Regierung von Schwaben) folgende Satzung:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich
- § 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung
- § 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungzwang
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden
- § 8 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 9 Eigentumsübertragung

##### **2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle**

- § 10 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 11 Bringsystem
- § 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 13 Holsystem
- § 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem
- § 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr
- § 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

##### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Gebühren
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 22 Inkrafttreten

## 1. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

### § 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. <sup>2</sup>Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). <sup>3</sup>Keine Abfälle im Sinn dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.

(2) <sup>1</sup>Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. <sup>2</sup>Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden. <sup>2</sup>Das Nähere wird über die Trennliste geregelt, die als Anhang 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

(6) Abfallsorgung im Sinne dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.

(7) <sup>1</sup>Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. <sup>2</sup>Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. <sup>2</sup> Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsgebiet als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte und Teilzeitbeschäftigte.

(10) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden (z. B. größere Gegenstände des Hausrats, gebrauchte Möbel, Matratzen und dgl.). <sup>2</sup>Nicht zum Sperrmüll gehören normaler Hausmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Gewerbeabfälle, Problemmüll, ganze Automwracks, Altöle und ähnliche Abfälle.

(11) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind,

- a) zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
- b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte).

(12) Verkaufsverpackungen im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verpackungsgesetzes –VerpackG– bestimmten Erzeugnisse.

(13) Wärmeüberträger sind Elektrogeräte mit integrierten Kreisläufen, bei denen andere Substanzen als Wasser – z. B. Gase, Öle, Kühl- und Kältemittel oder Sekundärstoffe – zum Zweck der Kühlung/Heizung oder Entfeuchtung benutzt werden.

## **§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung**

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbe reichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.

(4) Der Landkreis kann Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung fördern.

## **§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis und andere Stellen**

(1) <sup>1</sup>Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle, soweit die Entsorgungspflicht nicht dem Abfallzweckverband Augsburg AZV oder gemäß Abs. 3 kreisan gehörigen Gemeinden übertragen wurde. Der Abfallzweckverband Augsburg AZV hat seine Entsorgungspflicht auf die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen weiter übertragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis des Abfallzweckver bandes Augsburg AZV und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, so wie Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

(3) <sup>1</sup>Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. <sup>2</sup>In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis**

(1) <sup>1</sup>Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
  - a) Infektiöse Abfälle

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,

- b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
  - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
  - zytotoxische und zystostatische Arzneimittel,
  - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
- c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau, sowie Grün- und Gartenabfälle, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung (§ 23 KrWG) oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für das Erfassen und erforderlichfalls das Sortieren gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas sowie Papier, Pappe und Karton im Rahmen eines Systems nach § 3 Abs. 16 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz), die bis zur Bereitstellung an das System Teil der Abfallentsorgung des Landkreises bleiben,
9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
10. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
- 2.a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
- b) produktionsspezifische Abfälle, welche in der Industrie, im Gewerbe oder in sonstigen Einrichtungen anfallen und die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können,
- c) Straßenkehricht, der haushaltsübliche Mengen übersteigt,
- d) Sandfangrückstände aus Kläranlagen,
- e) Asbesthaltige Abfälle,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) <sup>1</sup>Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis bzw. die AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen, so weit dieser Abfall überlassen wird, oder jeweils dessen/deren Beauftragte/r. <sup>2</sup>Dem Landkreis bzw. der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt. Die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) <sup>1</sup>Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis

weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden.<sup>2</sup> Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 12, 14 oder 17 überlassen werden.<sup>3</sup> Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

## **§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). <sup>2</sup>Soweit auf nicht angeschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

## **§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) <sup>1</sup>Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). <sup>2</sup>Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienhäuser.

(2) <sup>1</sup>Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). <sup>2</sup>Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. <sup>3</sup>Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist,
5. Abfälle gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b, die thermisch behandelbar sind und daher nach Abs. 6 der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen zu überlassen sind,
6. Bioabfall, soweit dessen Besitzer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu dessen Verwertung in der Lage ist und diese beabsichtigt.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihrem Grundstück Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

(5) <sup>1</sup>An Grundstücken, die nicht ausreichend verkehrsmäßig erschlossen sind, haben die Abfallbesitzer die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle zu den Abholstellen zu bringen, die im Einzelnen öffentlich bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen, in denen witterungsbedingt die Einsammlung vorübergehend nicht möglich ist.

(6) Abfälle gemäß Absatz 3 Nr. 5 sind der Abfallentsorgungseinrichtung der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen gemäß der näheren Regelungen in § 17 zu überlassen (Überlassungzwang). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden**

(1) <sup>1</sup>Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes angeschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsgebieten, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des angeschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. <sup>2</sup>Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) <sup>1</sup>Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberech-

nung wesentlichen Umstände verlangen. <sup>2</sup>Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. <sup>3</sup>Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. <sup>3</sup>Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. <sup>4</sup>Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit, die für den Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenberechnung erheblich sind.

## **§ 8 Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) <sup>1</sup>Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. <sup>2</sup>Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. <sup>3</sup>Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) <sup>1</sup>Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen zurückzunehmen. <sup>2</sup>Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz innerhalb des angeschlusspflichtigen Grundstücks zurückzustellen und dürfen nicht auf öffentlichen Grund verbleiben.

## **§ 9 Eigentumsübertragung**

<sup>1</sup>Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. <sup>2</sup>Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der gestatteten Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. <sup>3</sup>Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

# **2. ABSCHNITT – EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE**

## **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
  - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

## **§ 11 Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffsammelstellen, Containerstandplätzen und sonstigen Annahmestellen) erfasst, die der Landkreis oder von diesem beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur getrennten Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Über die Containerstandplätze
  - aa) Altglas (Weiß-, Grün, und Braunglas),
- b) über die Wertstoffsammelstellen des Landkreises
  - aa) Altglas (Weiß-, Grün, und Braunglas),
  - bb) Altpapier, Pappe, Kartonagen,
  - cc) Metallschrott (inkl. Sperrschratt),
  - dd) Möbelaltholz und Altholz (Altholzkategorien A I bis A III),
  - ee) Bildschirmgeräte und Monitore nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes,
  - ff) Elektro- und Elektronikschratt (Kleingeräte) nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes,
  - gg) Elektro- und Elektronikschratt (Wärmeüberträger und Haushaltsgroßgeräte) nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes,
  - hh) Hartplastik (aus Polyethylen - PE oder Polypropylen - PP),
  - ii) Flaschenkork,
  - jj) Compakt-Discs (CDs) und DVDs,
  - kk) Haushaltsfette,
  - ll) Druckerpatronen und Tonerkartuschen,
  - mm) Bauschutt,
  - nn) Grüngut,
  - oo) Textilabfälle,

- pp) andere Abfälle zur Verwertung in Ergänzung der über die Wertstoffsammelstellen erfassten Wertstoffe,
- c) Über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises weitere Abfälle zur Verwertung im Rahmen von Sonderaktionen des Landkreises (z. B. landwirtschaftliche Folien),
- d) über die vom Landkreis eingerichteten zentralen Annahmestellen Photovoltaik-Module nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes.

## 2. Folgende Abfälle zur Beseitigung

- a) über die Wertstoffsammelstellen des Landkreises
- aa) Feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll),
- bb) Batterien nach den Bestimmungen des § 13 Batteriegesetz,
- cc) Beleuchtungskörper/Lampen nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes,
- dd) Polyurethan-Schaumdosen,
- ee) belastete Althölzer (Altholzkategorie A IV),
  
- b) Über mobile Sammeleinrichtungen des Landkreises weitere Abfälle zur Beseitigung im Rahmen von Sonderaktionen des Landkreises.

## 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Die Abfälle werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten an den Annahmeeinrichtungen des Landkreises angenommen. Insbesondere an den Wertstoffsammelstellen werden nicht alle Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung an allen Standorten angenommen. Von den in Abs. 2 Nr. 1 lit. b) und Nr. 2 lit. a) genannten Abfällen werden nur Kleinmengen bis zu einem Volumen von 2 m<sup>3</sup> angenommen. Diese Mengenbeschränkung gilt nicht für Abfälle nach dem Elektrogesetz nach Abs. 2 Nr. 1 lit. b) sublit. ee), ff) und gg).

## **§ 12 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis bzw. den Systembetreibern dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. <sup>2</sup>Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen

Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden.<sup>3</sup> Die Sammelbehältnisse von Containerstandplätzen dürfen nur werktags in der Zeit von 7 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe a) genannten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen während der Öffnungszeiten an den Wertstoffsammelstellen des Landkreises abzugeben. <sup>2</sup>Die Wertstoffsammelstellen dürfen nur zu den an den Sammeleinrichtungen bekanntgegebenen Zeiten benutzt werden. <sup>3</sup>Dem Landkreis überlassene Abfälle zur Verwertung dürfen von Unbefugten nicht untersucht und nicht aus den Sammelbehältern entnommen werden. <sup>4</sup>Den Weisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten.

(3) <sup>1</sup>Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. <sup>2</sup>Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben.

## **§ 13 Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)

- a) Papier, Pappe und Karton sowie Altpapier
  - aa) aus privaten Haushalten und öffentlichen Einrichtungen,
  - bb) an verdichteten Wohnanlagen, an denen 1,1 m<sup>3</sup> Container zur Papiersammlung bereitgestellt sind,
  - cc) aus weiteren anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit es dort im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt,
- b) Bioabfälle gemäß § 1 Abs. 4, soweit der Anschlussnehmer nicht ordnungsgemäß und vollständig kompostiert (§ 6 Abs. 3 Nr. 6).

2. Feste Abfälle aus privaten Haushalten, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), soweit die Abholung vom Anschlussnehmer beauftragt wird.

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

4. Nachspeicherheizgeräte welche nach den Bestimmungen des Elektrogesetzes an der Anfallstelle abgeholt werden.

## **§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. <sup>3</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>4</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert.

<sup>5</sup>Zugelassen sind folgende Papierbehältnisse:

1. blaues Papiermüllgefäß mit 240 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
2. Papiermüll-Großbehälter (Deckelfarbe blau) mit 1.100 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840.

<sup>6</sup>Wiederholt mit Fremdstoffen befüllte Papiermüllgefäße können abgezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Bioabfälle im Sinn des § 13 Absatz 2 Nr. 1 Buchst. b sind in den dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Bioabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen nicht in die Bioabfallbehältnisse eingegeben werden. <sup>2</sup>Die Verwendung von Säcken oder Tüten, mit Ausnahme von Papiertüten bis 7 Liter, ist bei der Sammlung von Biomüll nicht gestattet. <sup>3</sup>Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist. <sup>6</sup>Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

1. braune Müllnormgefäße mit 80 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840 (gilt nur für Bestandsgefäße),
2. braune Müllnormgefäße mit 120 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840,
3. braune Müllnormgefäße mit 240 Liter Füllraum bzw. graue Müllnormgefäße mit braunem Deckel gemäß DIN EN 840.

(3)<sup>1</sup>Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind ausschließlich in den dafür bestimmten und nach Satz 6 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach den Absätzen 1 und 2 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. <sup>2</sup>Die Abfälle sind in das Restmüllgefäß zu geben, das an dem Anfallgrundstück angemeldet ist. <sup>3</sup>Außerhalb der zugelassenen Gefäße dürfen keine Abfälle überlassen werden. <sup>4</sup>Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 5 nicht entleert bzw. unzulässige Säcke werden nicht mitgenommen. <sup>5</sup>Ausnahmen bestimmt der Landkreis, z. B. im Zuge von Störungen in der regulären Abfallentsorgung. <sup>6</sup>Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
2. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,

3. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
4. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
5. graue Müllgroßbehälter mit 770 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
6. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum gemäß DIN EN 840,
7. graue Restmüllsäcke mit ca. 70 Liter Füllraum mit dem Aufdruck „Müllsack Landkreis Aichach-Friedberg“.

(4) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 6 bezeichneten Behälter werden vom Landkreis mit einem elektronischen lesbaren Identifikationschip ausgestattet. <sup>2</sup>Auf diesen Chips wird ausschließlich eine dem jeweiligen Behälter zugeordnete Behälteridentifikationsnummer gespeichert. <sup>3</sup>Anhand der Behälteridentifikationsnummer wird überprüft, ob ein Behälter zu leeren ist. <sup>4</sup>Die Angabe, dass der Behälter zu einem bestimmten Zeitpunkt geleert oder nicht geleert wurde, ist spätestens nach vier Jahren zu löschen.

(5) <sup>1</sup>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken nach Abs. 3 Satz 6 Nr. 7 zur Abholung bereitzustellen. <sup>2</sup>Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. <sup>3</sup>Für Anschlussnehmer mit einem erhöhten Windelaufkommen gilt Satz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Der Landkreis gibt bekannt, welche Restmüllsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(6) <sup>1</sup>Sperrmüll im Sinne des § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. <sup>2</sup>Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. <sup>3</sup>Der Sperrmüll ist so bereitzustellen und ggf. zu verkleinern, dass er bei der Abfuhr verladen werden kann. <sup>4</sup>Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können. <sup>5</sup>Der Sperrmüll ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze (öffentlicher Grund, keine Carports, Garagenzufahrten, etc.) zur Abholung bereitzustellen. <sup>6</sup>Falls dies aus Platzmangel nicht möglich sein sollte, ist der Sperrmüll vor dem betreffenden Grundstück so zur Abholung bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. <sup>7</sup>Kleinmengen an Sperrmüll (bis zu 2 m<sup>3</sup>) können auch an der Wertstoffsammelstelle abgegeben werden.

(7) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1. der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

## **§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem**

(1) <sup>1</sup>Auf jedem angeschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsgebieten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 vorhanden sein und entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Minimierung des Abfallaufkommens darf nicht durch Hausbrand erzielt werden. <sup>3</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. <sup>4</sup>Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsgebieten muss eine Restmüllbehältniskapazität von 60 Litern bei vierzehntägiger Leerung zur Verfügung stehen, mindestens jedoch von 5 Litern je Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person und gemäß § 7 Abs. 2 GewAbFV von 3 Litern je Woche für jeden Vollzeitbeschäftigte in anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten. <sup>5</sup>Teilzeitbeschäftigte werden anteilig entsprechend ihrer Arbeitszeit berücksichtigt. <sup>6</sup>Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. <sup>7</sup>Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen, wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt. <sup>8</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 bis 6 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolume gem. Abs. 1 Satz 4 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

<sup>2</sup>Dies gilt in begründeten Ausnahmefällen auch für benachbarte Grundstücke. <sup>3</sup>Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn einer der beiden Anschlusspflichtigen einen Einzelhaushalt betreibt, das heißt, wenn eines der beiden angeschlusspflichtigen Grundstücke jeweils nur von einer Person bewohnt wird bzw. bei Einrichtungen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushalten von einer Einzelperson regelmäßig genutzt wird und das Abfallbehältnis regelmäßig nicht voll in Anspruch genommen wird.

(3) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Absatz 1 Satz 3 festlegen.

(4) <sup>1</sup>Der Landkreis stellt die nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäß bereit, soweit es sich um Gefäß nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nrn. 1 bis 6 handelt. <sup>2</sup>Der Landkreis stellt in Abhängigkeit von den nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäß Bioabfallgefäß wie folgt bereit:  
- pro gemeldetem Restmüllgefäß bis zu einem Volumen von 240 Liter, ein Bioabfallgefäß mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter,

- pro gemeldetem Restmüllcontainer mit einem Volumen von 770 Liter oder 1.100 Liter, bis zu vier Bioabfallgefäße mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter.

<sup>3</sup>Der Landkreis stellt in Abhängigkeit von den nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäßen Papiermüllgefäße wie folgt bereit:

- gemeldetes Restmüllgefäß in privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und öffentlichen Einrichtungen: Papiermüllgefäß(e) nach Bedarf,

- je gemeldetes Restmüllgefäß 60 - 240 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen: maximal ein Papiermüllgefäß bis 1.100 Liter,

- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei wöchentlicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 4.400 Liter,

- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei vierzehntäglicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 2.200 Liter,

- je gemeldeter Restmüll-Großbehälter 770 – 1.100 Liter in anderen als privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und öffentlichen Einrichtungen bei vierwöchentlicher Leerung: Papiermüllgefäß(e) bis maximal 1.100 Liter.

<sup>4</sup>Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse pfleglich zu behandeln sowie betriebsbereit und in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. <sup>5</sup>Bei Rückgabe der Behälter an den Eigentümer sind diese im entleerten und gereinigten Zustand zu übergeben. <sup>6</sup>Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und die Bezugsmöglichkeiten. <sup>7</sup>Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des angeschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(5) <sup>1</sup>Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass das für das jeweilige Abfallbehältnis gemäß DIN EN 840 zulässige Gesamtgewicht, dass auf dem Behälterrands angegeben ist, nicht überschritten wird und sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. <sup>2</sup>Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. <sup>3</sup>Behältnisse, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Satz 1 bis 3 nicht erfüllen, werden nicht entleert.

(6) <sup>1</sup>Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag bis spätestens 6.00 Uhr auf oder vor dem Grundstück auf eigene Veranlassung und Kosten so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. <sup>2</sup>Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz innerhalb des angeschlossenen Grundstücks zurückzubringen und dürfen nicht länger als nötig auf öffentlichen Grund verbleiben. <sup>3</sup>Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

## § 16 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) <sup>1</sup>Biomüll und Restmüll werden jeweils vierzehntägig, Restmüll in Großcontainern auch wöchentlich und vierwöchentlich, Papiermüll vierwöchentlich, Papiermüll an verdichteten Wohnanlagen auch wöchentlich und vierzehntägig, sonstiger Abfall zur Verwertung zu dem vom Landkreis bestimmten Turnus abgeholt. <sup>2</sup>Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebietes vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. <sup>3</sup>Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung am folgenden bzw. in Ausnahmefällen auch am vorherigen Werktag. <sup>4</sup>Muss der Zeitpunkt der Abholung versetzt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine abweichende Abfuhrfolge festlegen. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Restmüll in 770 Liter und 1.100 Liter Müllgroßbehälter kann bei Bedarf und im Einzelfall eine zusätzliche Leerung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für Restmüllbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Füllraum, die am Abholtag aus einem vom Anschlusspflichtigen bzw. vom sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstückes Berechtigten zu vertretenden Grund nicht entleert werden können, kann im Einzelfall und auf Antrag eine nachträgliche Leerung erfolgen. <sup>3</sup>Bei außergewöhnlichen Mehrmengen kann in Ausnahmefällen eine zusätzliche Leerung der Behälter erfolgen. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, sofern und soweit es der Betriebsablauf des hierfür vom Landkreis beauftragten Dritten zulässt.

## **§ 17 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer**

(1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. <sup>2</sup>Der Landkreis informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. <sup>3</sup>In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. <sup>4</sup>Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. <sup>2</sup>Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. dann als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als vier große Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 6 Nr. 6 bei wöchentlicher Entleerung erforderlich wären. <sup>2</sup>Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) <sup>1</sup>Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. <sup>2</sup>Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

(4) Auch bei Selbstanlieferung dürfen Abfälle zur Beseitigung keine Abfälle zur Verwertung oder Problemabfälle enthalten.

### **3. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. <sup>2</sup>Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

#### **§ 19 Gebühren**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises und der AVA Abfallverwertung Augsburg Kommunalunternehmen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

#### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungzwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse nach § 15 zuwiderhandelt,
6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 2 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
7. die Vorschriften in § 17 Abs. 3 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG bleiben unberührt.

#### **§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 23.02.2023 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 19.02.2024 außer Kraft.

Aichach, den 28.07.2025

Landkreis Aichach-Friedberg

gez.

Dr. Klaus Metzger

Landrat

## ANLAGE zu § 1 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

### **Trennliste**

#### **Folgende Abfälle sind über die Biotonne zu entsorgen:**

- Obst- und Gemüsereste, Obstkerne
- Schalen von Südfrüchten
- Kaffeesatz und -filter
- Teesatz und -filter
- Nusschalen
- Topfpflanzen, Schnittblumen
- Speise- und Lebensmittelreste pflanzlicher Herkunft (nur in haushaltsüblicher Menge)
- Garten- und Grünabfälle
- Gras- und Heckenschnitt, Laub
- Unkraut, Pflanzenreste, Fallobst
- Sägemehl, Holzwolle, Stroh, Heu (unbehandelt)
- Speise- und Lebensmittelreste tierischer Herkunft in haushaltsüblichen Mengen (z. B. Brot- und Backwarenreste, Eierschalen, Fischreste und -gräten, Fleisch und Wurstreste, Käsereste, Federn, Daunen, Knochen, sonstige rohe/gekochte/verdorbene Speisereste)

#### **Folgende Abfälle dürfen nicht über die Biotonne entsorgt werden:**

- Kunststoffverpackungen, Plastiktüten
- kompostierbare Kunststofftüten und -verpackungen
- Zeitschriften, Prospekte
- Milch- und Safttüten
- Flüssigkeiten
- Holz- und Kohlenasche, Grillkohle
- Tierkadaver
- Papiertaschentücher, Windeln, Fäkalien
- Staubsaugerbeutel
- Kehricht
- Zigarettenkippen
- Textilien
- Tapetenreste
- Hausmüll
- Mineralisches Material und Tierstreu (wie z. B. Tonkügelchen/“Katsan“)